

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.300
E-Mail: m.kuhn@lkt-nrw.de

Datum: 27.01.2016
Aktenz.: 32.95.00 Ku/cp

RUNDSCHREIBEN-NR.: 052/16

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

200
JAHRE
RHEINISCHE &
WESTFÄLISCHE
KREISE



Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW

LKT-Rundschreiben Nrn. 395/15, 537/15

Zusammenfassung:

*Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes NRW hat einen überarbeiteten Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW sowie eine dazu gehörende Kostenfolgeabschätzung vorgelegt. Der überarbeitete Gesetzentwurf greift zumindest einige der kommunalen Forderungen und Bedenken gegenüber dem ursprünglichen Entwurf auf. Der den Kommunen durch den Gesetzentwurf entstehende Aufwand bleibt laut Kostenfolgeabschätzung des MKULNV unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle im Sinne von § 1 Abs. 1 KonnexAG. Etwaige Anmerkungen und Hinweise zu dem Gesetzentwurf und/oder der Kostenfolgeabschätzung müssten der Geschäftsstelle bis spätestens zum **09. Februar 2016** zugehen.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie zuletzt im Vorstand des Landkreistages NRW am 25. Januar 2016 berichtet, haben in den vergangenen Wochen mehrere Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes NRW zu dem im Sommer letzten Jahres vorgelegten Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG-E) stattgefunden. Diese Gespräche haben insofern zu positiven Ergebnissen geführt, als sich das Ministerium dazu bereit erklärt hat, einige der kommunalen Forderungen und Bedenken aufzugreifen.

Gesetzentwurf (aktueller Sachstand)

Ein überarbeiteter Gesetzentwurf (Stand: 25. Januar 2016) ist diesem Rundschreiben als **Anlage 1** beigefügt, ebenso die aktualisierte Gesetzesbegründung (**Anlage 2**).

Hervorzuheben ist insbesondere, dass die ursprünglich geplanten Beteiligungs- und Mitwirkungsregelungen mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf teilweise zurückgenommen oder zumindest abgeschwächt worden sind. Beispielsweise sollen die aufzustellenden Ersatzgeldlisten nicht mehr mit den Naturschutzbeiräten abgestimmt (so der ursprüngliche Entwurf), sondern diesen nur noch vorgestellt werden (§ 31 Abs. 4 LNatSchG-E). Zudem sollen die Naturschutzbeiräte unter bestimmten Voraussetzungen nur noch bei der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Verboten der Landschafts- bzw. Naturschutzpläne beteiligt werden (§ 75 Abs. 1 LNatSchG-E). Auch die ursprünglich vorgesehenen Tatbestände zu erweiterten Mitwirkungsmöglichkeiten der Naturschutzvereinigungen sind leicht abgeschwächt bzw. entsprechende Schwellenwerte eingeführt worden (§ 66 Abs. 1 LNatSchG-E); die im ersten Gesetzentwurf noch vorgesehene Begründungspflicht bei Nicht-Beteiligung der Naturschutzvereinigungen soll überdies gestrichen werden (§ 66 Abs. 2 LNatSchG-E). Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass künftig das Vorkaufsrecht ausschließlich bei den höheren Landschafts- bzw. Naturschutzbehörden liegen soll (§ 74 Abs. 2 LNatSchG-E).

Nach unserer Auffassung gehen die aktuell geplanten Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs in die richtige Richtung und sind insofern zu begrüßen, wenngleich sie teilweise neue Rechtsfragen aufwerfen (z. B. zur Definition wesentlicher Ausnahmen).

Kostenfolgeabschätzung

Im Zusammenhang mit jenen materiell-rechtlichen Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs ist anzuerkennen, dass das MKULNV mittlerweile auch eine Kostenfolgeabschätzung im Sinne von § 3 KonnexAG vorgelegt hat (**Anlage 3**).

Nach dieser Kostenfolgeabschätzung entsteht allenfalls den Städten und Gemeinden im Zusammenhang mit der geplanten „Soll-Vorgabe“ zum Erlass von Baumschutzsatzungen (§ 49 LNatSchG-E) ein nennenswerter Aufwand. Der den unteren Landschafts- bzw. Naturschutzbehörden entstehende Mehraufwand werde demgegenüber durch den Minderaufwand (z. B. durch die Ausübung des Vorkaufsrechts ausschließlich durch die höheren Landschafts- bzw. Naturschutzbehörden) kompensiert, so dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht konnexitätsrelevant sei. Das gelte umso mehr, wenn – was derzeit seitens des MKULNV erwogen wird – die vorerwähnte Regelung zu den Baumschutzsatzungen auf die derzeitige „Kann-Regelung“ zurückgeführt werden sollte.

Aus unserer Sicht ist zu kritisieren, dass die Kostenfolgeabschätzung des MKULNV den Sachaufwand nicht ausreichend berücksichtigt und die angesetzten Arbeitsstunden bei fast allen Regelungen, die zu einem Mehraufwand führen, zu niedrig angesetzt wurden (z. B. bei

§§ 31, 34, 58, 66 LNatSchG-E). Demgegenüber wurde der gegengerechnete Minderaufwand nach unserem Eindruck zu hoch angesetzt.

Trotz dieser Kritikpunkte gehen wir nach einer ersten überschlägigen Schätzung davon aus, dass – jedenfalls dann, wenn es im Hinblick auf den Erlass von Baumschutzsatzungen anstelle einer „Soll-Regelung“ bei der bisherigen „Kann-Regelung“ bleibt – durch den überarbeiteten Gesetzentwurf keine wesentliche Mehrbelastung im Sinne von § 1 Abs. 1 KonnexAG ausgelöst und damit im Ergebnis die für einen Mehrbelastungsausgleich geltende Wesentlichkeitsschwelle (landesweit: knapp 4,5 Mio. EUR) nicht überschritten wird. Wir ziehen daher in Betracht, die Kostenfolgeabschätzung nicht in den Einzelheiten, allerdings in der Schlussfolgerung, dass keine wesentliche Mehrbelastung im Sinne von § 1 Abs. 1 KonnexAG ausgelöst wird, mitzutragen.

Weiteres Vorgehen / Gelegenheit zur Stellungnahme

Das MKULNV beabsichtigt, den Gesetzentwurf nebst Kostenfolgeabschätzung Mitte Februar 2016 in die Ressortabstimmung zu geben, damit er nach einem entsprechenden Kabinettsbeschluss Anfang März in den Landtag eingebracht werden kann. Vorab wird den kommunalen Spitzenverbänden Gelegenheit gegeben, hierzu noch einmal kurzfristig Stellung zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie den Gesetzentwurf und insbesondere die vom MKULNV übermittelte Kostenfolgeabschätzung (einschließlich unserer vorstehend skizzierten Bewertung) kritisch durchsehen und uns hierzu bis spätestens zum

09. Februar 2016

Ihre Einschätzung mitteilen würden (z. Hd. Frau Faust-Potthast, c.faust-potthast@lkt-nrw.de). Sofern Sie mit der Kostenfolgeabschätzung des MKULNV nicht einverstanden sind, bitten wir um eine möglichst konkrete Darstellung der nach Ihrer Schätzung tatsächlich entstehenden Mehrbelastungen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Marco Kuhn

Anlagen